



Rechtsausschuss

2020/2129(INL)

11.9.2020

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und
Rechenschaftspflicht von Unternehmen
(2020/2129(INL))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Lara Wolters

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

Verfasser der Stellungnahme (*):
Raphaël Glucksmann, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
Bernd Lange, Ausschuss für internationalen Handel

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG: AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DER VERLANGTEN VORSCHLÄGE	10

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten (2015/2315(INI))¹, vom 27. April 2017 zu der EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche (2016/2140(INI))² und vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen (2018/2007(INI))³,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die 2015 angenommen wurde, und insbesondere die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das Rahmenprogramm der Vereinten Nationen „Protect, Respect and Remedy“ (Schutz, Achtung und Abhilfe) für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2008,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011⁴,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen⁵,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns⁶,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Schuh- und Bekleidungsindustrie⁷,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁸,
- unter Hinweis auf die OECD-FAO-Leitlinien für verantwortungsvolle

¹ P8_TA-PROV(2016)0405.

² P8_TA-PROV(2017)0196.

³ P8_TA-PROV(2018)0215.

⁴ https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinessshr_en.pdf.

⁵ <http://mneguidelines.oecd.org/guidelines>.

⁶ <https://www.oecd.org/investment/du-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.

⁷ <http://www.oecd.org/industry/inv/mne/responsible-supply-chains-textile-garment-sector.htm>.

⁸ <https://www.oecd.org/corporate/oecd-due-diligence-guidance-for-responsible-supply-chains-of-minerals-from-conflict-affected-and-high-risk-areas-9789264252479-en.htm>.

landwirtschaftliche Lieferketten⁹,

- unter Hinweis auf die OECD-Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren¹⁰,
- unter Hinweis auf die Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen¹¹,
- unter Hinweis auf die dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO von 2017 über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik¹²,
- unter Hinweis auf die Broschüre der Vereinten Nationen mit dem Titel „Gender Dimensions of the Guiding Principles on Business and Human Rights“ (Geschlechtsspezifische Dimensionen der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)¹³,
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 angenommene Übereinkommen von Paris,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums¹⁴,
- unter Hinweis auf den europäischen Grünen Deal¹⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates¹⁶ („Rechnungslegungsrichtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen¹⁷ („Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre¹⁸ („Richtlinie über

⁹ <https://www.oecd.org/daf/inv/investment-policy/rbc-agriculture-supply-chains.htm>.

¹⁰ <https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.

¹¹ <https://www.ilo.org/declaration/thedeclaration/textdeclaration/lang--en/index.htm>.

¹² https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/---multi/documents/publication/wcms_094386.pdf.

¹³ https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/Gender_Booklet_Final.pdf.

¹⁴ COM(2018)0097.

¹⁵ COM(2019)0640.

¹⁶ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

¹⁷ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

¹⁸ ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1.

Aktionärsrechte“),

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden¹⁹ („Richtlinie über Hinweisgeber“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor²⁰ („Offenlegungsverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung²¹ (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission für die nichtfinanzielle Berichterstattung (Methodik zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen)²² und die Leitlinien der Kommission für die nichtfinanzielle Berichterstattung: *Ergänzung zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen*²³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten²⁴ („Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen²⁵ („Holzverordnung“),
- unter Hinweis auf das französische Gesetz Nr. 2017-399 über eine Sorgfaltspflicht für Mutterunternehmen und auftraggebende Unternehmen²⁶,
- unter Hinweis auf das niederländische Gesetz zur Einführung einer Sorgfaltspflicht zur Verhinderung der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, die unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt bzw. erbracht werden²⁷,
- unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union vom Februar 2019 über den Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer von

¹⁹ ABl. L 305 vom 26.11.2014, S. 17.

²⁰ ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.

²¹ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

²² ABl. C 215 vom 5.7.2017, S. 1.

²³ ABl. C 209 vom 20.6.2019, S. 1.

²⁴ ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.

²⁵ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

²⁶ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF Nr. 0074 vom 28. März 2017.

²⁷ Wet van 24 oktober 2019 n. 401 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid).

Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen in Drittländern²⁸,

- unter Hinweis auf die für die Kommission ausgearbeitete Studie über Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferkette²⁹,
 - unter Hinweis auf die für die Kommission ausgearbeitete Studie über Pflichten von Vorständen und nachhaltige Unternehmensführung³⁰,
 - unter Hinweis auf die Briefings der Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union vom Juni 2020 mit dem Titel „EU Human Rights Due Diligence Legislation: Monitoring, Enforcement and Access to Justice for Victims“³¹ (EU-Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte: Überwachung, Durchsetzung und Zugang zur Justiz für Opfer) und „Substantive Elements of Potential Legislation on Human Rights Due Diligence“³² (Wesentliche Elemente möglicher Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte),
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0000/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Globalisierung des Wirtschaftsgeschehens in vielen Fällen nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, einschließlich der sozialen Rechte und der Arbeitnehmerrechte, auf die Umwelt und auf die verantwortungsvolle Staatsführung verursacht und verschlimmert hat;
- B. in der Erwägung, dass Unternehmen die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung achten und diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen verursachen oder zu ihnen beitragen sollten;
- C. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise einige schwerwiegende Nachteile globaler Lieferketten aufgezeigt und deutlich gemacht hat, wie leicht es für bestimmte Unternehmen ist, die nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf andere Gebiete zu verlagern;
- D. in der Erwägung, dass es Statistiken der IAO zufolge weltweit 25 Millionen Opfer von Zwangsarbeit und 152 Millionen Opfer von Kinderarbeit gibt, dass jährlich 2,78 Millionen Menschen an arbeitsbezogenen Krankheiten sterben und dass sich die Zahl der nicht tödlichen arbeitsbezogenen Verletzungen jährlich auf 374 Millionen beläuft; in der Erwägung, dass die IAO mehrere Übereinkommen zum Schutz von Arbeitnehmern ausgearbeitet hat, deren Durchsetzung jedoch noch immer unzureichend ist, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmärkte in Entwicklungsländern;
- E. in der Erwägung, dass diese besorgniserregende Lage eine Debatte darüber ausgelöst hat, wie Unternehmen dazu bewegt werden können, besser auf die nachteiligen

²⁸ Europäisches Parlament, Fachabteilung Außenbeziehungen, PE 603.475, Februar 2019.

²⁹ Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Januar 2020.

³⁰ Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Juli 2020.

³¹ Europäisches Parlament, Fachabteilung Außenbeziehungen, PE 603.505, Juni 2020.

³² Europäisches Parlament, Fachabteilung Außenbeziehungen, PE 603.504, Juni 2020.

Auswirkungen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen, zu reagieren;

- F. in der Erwägung, dass diese Debatte unter anderem dazu geführt hat, dass innerhalb der Vereinten Nationen, der OECD und der IAO Rahmen und Standards in Bezug auf die Sorgfaltspflicht angenommen wurden; in der Erwägung, dass diese Standards jedoch freiwillig sind und daher nur in begrenztem Umfang umgesetzt wurden;
 - G. in der Erwägung, dass einer Studie der Kommission zufolge derzeit nur 37 % der befragten Unternehmen der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Umwelt und die Menschenrechte nachkommen und nur 16 % im Rahmen der gesamten Lieferkette;
 - H. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten wie Frankreich und die Niederlande Rechtsvorschriften erlassen haben, um die Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu stärken, und verbindliche Rahmen für die Sorgfaltspflicht eingeführt haben;
 - I. in der Erwägung, dass die Union bereits Rechtsvorschriften angenommen hat, die die Sorgfaltspflicht betreffen, etwa die Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten und die Holzverordnung;
1. ist der Auffassung, dass freiwillige Standards für die Sorgfaltspflicht schwerwiegende Beschränkungen aufweisen und dass die Union dringend Mindestanforderungen annehmen sollte, wonach Unternehmen die Risiken für die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung in ihrer gesamten Wertschöpfungskette ermitteln, ihnen vorbeugen, sie beenden, verringern, überwachen, offenlegen, Rechenschaft darüber ablegen, sie angehen und beheben müssen; ist der Ansicht, dass dies den Interessenträgern zugute käme und in Bezug auf Harmonisierung, Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen auch den Unternehmen; betont, dass damit das Ansehen der Unternehmen der EU und der Union als der Stelle, die Standards setzt, gesteigert würde;
 2. weist darauf hin, dass die Sorgfaltspflicht in erster Linie ein vorbeugender Mechanismus ist und dass die Unternehmen vorrangig verpflichtet werden sollten, Risiken oder nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und Strategien und Maßnahmen anzunehmen, um diese anzugehen; betont, dass ein Unternehmen, das nachteilige Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt, für Abhilfe sorgen sollte;
 3. betont, dass Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Sozial- und Umweltstandards das Ergebnis der eigenen Tätigkeiten eines Unternehmens oder der seiner Geschäftsbeziehungen sein können; betont daher, dass die Sorgfaltspflicht die gesamte Wertschöpfungskette umfassen sollte;
 4. ist der Auffassung, dass ein künftiger verbindlicher EU-Rahmen für die Sorgfaltspflicht weit gefasst sein und alle Unternehmen abdecken sollte, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen oder im Gebiet der Union niedergelassen sind, einschließlich Unternehmen, die Finanzprodukte und -dienstleistungen anbieten, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Tätigkeitsbereich und davon, ob sie sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Staates befinden;
 5. ist der Auffassung, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen möglicherweise weniger umfangreiche und formalisierte Sorgfaltspflichtverfahren

benötigen und dass im Rahmen eines verhältnismäßigen Konzepts unter anderem der Tätigkeitsbereich, die Größe des Unternehmens, der Zusammenhang seines Geschäfts und sein Geschäftsmodell, seine Position in Wertschöpfungsketten und die Art seiner Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden könnten;

6. betont, dass die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Zielen der EU im Bereich der Menschenrechte und der Umwelt, einschließlich des europäischen Grünen Deals, und der internationalen Politik der EU im Einklang stehen sollten;
7. betont, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht keine rein formale Übung sein sollte und dass die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mit dem dynamischen Charakter der Risiken im Einklang stehen sollten; ist der Auffassung, dass diese Strategien alle tatsächlichen und potenziellen nachteiligen Auswirkungen abdecken sollten, auch wenn im Rahmen einer Priorisierungsstrategie die Schwere des jeweiligen Risikos in Betracht gezogen werden sollte;
8. betont, dass eine solide Erfüllung der Sorgfaltspflicht voraussetzt, dass alle Interessenträger wirksam und sinnvoll einbezogen und konsultiert werden;
9. weist darauf hin, dass durch eine Koordinierung auf Branchenebene die Kohärenz und die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verbessert werden könnten;
10. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Sorgfaltspflicht nationale Behörden benennen sollten, um bewährte Verfahren auszutauschen sowie Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen in schwerwiegenden Fällen, zu überwachen und zu verhängen;
11. ist der Auffassung, dass durch Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene frühzeitig wirksam für Abhilfe gesorgt werden kann, vorausgesetzt sie sind rechtmäßig, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent und mit den Menschenrechten vereinbar;
12. ist ferner der Auffassung, dass Unternehmen für Schäden, die Unternehmen unter ihrer Kontrolle verursacht haben oder zu denen sie beigetragen haben, haftbar gemacht werden sollten, um Abhilfe für die Opfer zu schaffen, wenn diese Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit den erstgenannten Unternehmen international anerkannte Menschenrechte verletzt oder der Umwelt geschadet haben;
13. ist der Auffassung, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht Unternehmen nicht von der Haftung für Schäden, die sie verursacht haben oder zu denen sie beigetragen haben, entbinden sollte; ist jedoch ferner der Auffassung, dass eines solides Sorgfaltspflichtverfahren dazu beitragen kann, dass die Unternehmen keinen Schaden verursachen;
14. ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit der Gerichte der EU im Einklang mit den Erwägungen des Rahmens der Vereinten Nationen „Protect, Respect and Remedy“ (Schutz, Achtung und Abhilfe) zu den Rechten von Opfern auf einen Rechtsbehelf auf unternehmensbezogene zivilrechtliche Ansprüche, die gegenüber Unternehmen der EU wegen Schäden, die im Rahmen der Wertschöpfungskette durch

Menschenrechtsverletzungen verursacht wurden, geltend gemacht werden, ausgeweitet werden sollte; ist ferner der Auffassung, dass eine Notzuständigkeit („forum necessitatis“) in die Rechtsvorschriften der EU aufgenommen werden sollte, um Opfern, bei denen das Risiko besteht, dass ihnen der Zugang zur Justiz verwehrt wird, Zugang zu einem Gericht zu geben;

15. betont, dass Opfer von unternehmensbezogenen nachteiligen Auswirkungen durch das Recht des Landes in dem der Schaden verursacht wurde, häufig nicht ausreichend geschützt sind; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die von Unternehmen der EU begangen wurden, die Möglichkeit erhalten sollten, das Recht eines Rechtssystems mit hohen Menschenrechtsstandards zu wählen, bei dem es sich um das des Ortes handeln könnte, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet;
16. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen Legislativvorschlag über eine verbindliche Sorgfaltspflicht in der Lieferkette vorzulegen, der sich an den im Anhang dargelegten Empfehlungen orientiert; ist der Auffassung, dass unbeschadet detaillierter Aspekte des künftigen Legislativvorschlags Artikel 50, Artikel 83 Absatz 2 und Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage für den Vorschlag gewählt werden sollten;
17. vertritt die Auffassung, dass der geforderte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der EU hat;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG:
AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DER VERLANGTEN
VORSCHLÄGE**

**I. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUSARBEITUNG EINER RICHTLINIE DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE
SORGFALTPFLICHT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT VON UNTERNEHMEN**

TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflicht und
Rechenschaftspflicht von Unternehmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 50, 83 Absatz 2 und 114,

unter Hinweis auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische
Kommission¹,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Debatte über die Verantwortung der Unternehmen in Bezug auf die
Menschenrechte gewann in den 1990er-Jahren an Bedeutung, als man
durch neue Auslagerungspraktiken in der Bekleidungs- und Schuhproduktion auf die
schlechten Arbeitsbedingungen aufmerksam wurde, mit denen viele Arbeitnehmer in
globalen Wertschöpfungsketten konfrontiert sind. Gleichzeitig stießen zahlreiche
Erdöl-, Erdgas- und Bergbauunternehmen in immer entlegene Gebiete vor, wodurch
häufig indigene Gemeinschaften ohne angemessene Konsultation oder Entschädigung
vertrieben wurden.
2. Vor dem Hintergrund zunehmender Beweise für Menschenrechtsverletzungen und
Umweltzerstörung wurde das Anliegen drängender, sicherzustellen, dass die
Unternehmen die Menschenrechte achten, insbesondere wenn sie in Ländern mit
schwachen Rechtssystemen und mangelnder Rechtsdurchsetzung tätig sind, und sie
für die Verursachung oder den Beitrag zu Schäden zur Rechenschaft ziehen. Vor
diesem Hintergrund begrüßte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahre
2008 einstimmig den Rahmen „Schutz, Achtung und Abhilfe“. Dieser Rahmen beruht

¹ ABl. C ...

² ABl. C ...

auf drei Säulen: der staatlichen Verpflichtung, durch geeignete Strategien, Vorschriften und Urteile vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich Unternehmen, zu schützen; der Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte, d. h. das Handeln mit der gebotenen Sorgfalt, um Verletzungen der Rechte anderer zu verhindern und gegen eintretende nachteilige Auswirkungen vorzugehen, sowie einem besseren Zugang der Opfer zu wirksamen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen.

3. Diesem Rahmen folgte die Billigung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2011. Mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Menschenrechte wurde der erste weltweit gültige Standard für die „Sorgfaltspflicht“ eingeführt und den Unternehmen ermöglicht, ihre Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte in die Praxis umzusetzen. In der Folge entwickelten andere internationale Organisationen auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Menschenrechte Standards für die Sorgfaltspflicht. In den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen aus dem Jahre 2011 wird ausführlich auf die Sorgfaltspflicht Bezug genommen, und die OECD hat Leitlinien entwickelt, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in bestimmten Sektoren und Lieferketten zu unterstützen. 2018 nahm die OECD Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an. In ähnlicher Weise nahm die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) im Jahr 2017 die Dreigliedrige Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik an, in der die Unternehmen dazu angehalten werden, Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen, um die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die international anerkannten Menschenrechte zu erkennen, zu verhindern, zu mindern und Rechenschaft für den Umgang mit ihnen abzulegen.
4. Die Unternehmen verfügen derzeit über eine Vielzahl internationaler Instrumente zur Sorgfaltspflicht, die ihnen dabei helfen können, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen. Die Bedeutung dieser Instrumente für Unternehmen, die ihre Pflicht zur Achtung der Menschenrechte ernst nehmen, kann kaum überschätzt werden, aber ihr freiwilliger Charakter beeinträchtigt ihre Wirksamkeit, und ihre Wirkung hat sich in der Tat als begrenzt erwiesen, da lediglich eine begrenzte Zahl von Unternehmen freiwillig die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte in Bezug auf ihre Tätigkeiten und die ihrer Geschäftsbeziehungen anwendet. Die Achtung der Menschenrechte spielt bei der Politik und den Strategien der Unternehmen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Verschärft wird dies durch die übermäßige Konzentration vieler Unternehmen auf eine kurzfristige Gewinnmaximierung.
5. Angesichts der Beschränkungen der freiwilligen Sorgfaltspflicht hat die Union verbindliche Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in bestimmten Bereichen erlassen, um die Finanzierung des Terrorismus und die Entwaldung zu bekämpfen. Im Jahr 2010 nahm die Union die Holzverordnung³ an, die Marktteilnehmer, die Holz und Holzserzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, den Sorgfaltspflichten

³ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

unterwirft und die Händler in der Lieferkette verpflichtet, grundlegende Informationen über ihre Lieferanten und Käufer bereitzustellen, um die Rückverfolgbarkeit von Holz und Holzzeugnissen zu verbessern. Mit der EU-Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten⁴ wurde 2017 ein Unionssystem für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette geschaffen, mit dem Ziel, die Möglichkeiten für bewaffnete Gruppen und Sicherheitskräfte zum Handel mit Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold einzuschränken.

6. Mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen⁵ wurde ein allgemeinerer Ansatz verfolgt, nach dem einige große Unternehmen verpflichtet sind, über die von ihnen verfolgten Strategien in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich der Sorgfaltspflicht, Bericht zu erstatten. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist jedoch begrenzt, und die Verpflichtung beruht auf einem „Comply or explain“-Prinzip.
7. In einigen Mitgliedstaaten hat die Notwendigkeit, die Unternehmen dazu zu bewegen, die Menschenrechte besser zu achten und besser auf Probleme in den Bereichen Umwelt und Governance zu reagieren, zur Annahme nationaler Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht geführt. In den Niederlanden verpflichtet das Gesetz über die Sorgfaltspflicht hinsichtlich Kinderarbeit die auf dem niederländischen Markt tätigen Unternehmen, zu untersuchen, ob der begründete Verdacht besteht, dass die gelieferten Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung von Kinderarbeit hergestellt wurden, und im Falle eines begründeten Verdachts einen Aktionsplan anzunehmen und umzusetzen. In Frankreich schreibt das Gesetz über die Sorgfaltspflicht von Mutterunternehmen und auftraggebenden Unternehmen einigen großen Unternehmen die Annahme eines Plans für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht vor, um die von dem betreffenden Unternehmen, seinen Tochtergesellschaften oder Lieferanten ausgehenden Risiken in den Bereichen Menschenrechte, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu ermitteln und zu verhindern. In zahlreichen anderen Mitgliedstaaten wird derzeit über die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen diskutiert.
8. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sollte die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte im Rahmen internationaler Standards zu achten, in eine rechtliche Verpflichtung auf Unionsebene umgewandelt werden. Durch die Koordinierung der Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Menschenrechte, der Umwelt und der verantwortungsvollen Unternehmensführung wird mit dieser Richtlinie sichergestellt, dass alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen harmonisierten Sorgfaltspflichten unterliegen, wodurch das Funktionieren dieses Marktes verbessert wird.
9. Die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene wird den Unternehmen Vorteile in Bezug auf Harmonisierung, Rechtssicherheit und die Sicherstellung

⁴ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

⁵ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

gleicher Wettbewerbsbedingungen bringen und den ihnen unterliegenden Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, da die Gesellschaften zunehmend von Unternehmen verlangen, dass sie ethischer und nachhaltiger werden. Diese Richtlinie könnte durch die Festlegung eines EU-Standards für die Sorgfaltspflicht dazu beitragen, die Entstehung eines weltweit gültigen Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern.

10. Ziel dieser Richtlinie ist es, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die verantwortungsvolle Staatsführung und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu verhindern und einzudämmen sowie sicherzustellen, dass Unternehmen für diese Risiken zur Rechenschaft gezogen werden können und dass jeder, der diesbezüglich einen Schaden erlitten hat, das Recht auf Abhilfe wirksam ausüben kann.
11. Diese Richtlinie soll die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, weitere allgemeine oder branchenspezifische Sorgfaltsanforderungen beizubehalten oder einzuführen, sofern diese die wirksame Anwendung der in dieser Richtlinie enthaltenen Sorgfaltsanforderungen nicht erschweren. Diese Richtlinie zielt nicht darauf ab, die bereits geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht zu ersetzen oder die Einführung weiterer branchenspezifischer EU-Rechtsvorschriften auszuschließen, und sollte daher unbeschadet weiterer Sorgfaltspflichten gelten, die in branchenspezifischen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010⁶ und der Verordnung (EU) 2017/821⁷, festgelegt sind. Mit dieser Richtlinie wird diesbezüglich eine Regel für Normenkonflikte eingeführt. Im Falle unüberwindbarer Unvereinbarkeit gilt das branchenspezifische Recht.
12. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte in keiner Weise als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus bei Menschenrechten oder dem Umweltschutz dienen. Insbesondere sollte sie keine Auswirkungen auf andere bestehende Rahmen für die Haftung bei der Unterauftragsvergabe und bei der Entsendung von Arbeitnehmern sowie für die Haftung in der Lieferkette haben. Die Tatsache, dass ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie nachgekommen ist, entbindet es nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen anderer bestehender Haftungsrahmen, und daher sollten etwaige Gerichtsverfahren gegen das betreffende Unternehmen, die auf anderen bestehenden Haftungsrahmen beruhen, nicht aufgrund dieses Umstands abgewiesen werden.
13. Die Richtlinie gilt für alle Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen oder im Gebiet der Union niedergelassen sind, unabhängig von ihrer Größe, ihrer Branche und davon, ob sie sich in privatem oder staatlichem Besitz befinden. Diese Richtlinie gilt für alle Wirtschaftszweige, einschließlich des Finanzsektors.
14. Ein gewisses Maß an Verhältnismäßigkeit ist Bestandteil des

⁶ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

⁷ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

Sorgfaltspflichtverfahrens, da dieser Prozess von den Risiken abhängt, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist. Das würde bedeuten, dass viele kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen möglicherweise weniger umfangreiche und formalisierte Sorgfaltspflichtverfahren benötigen. Ein Unternehmen, das nach Durchführung einer Risikobewertung zu dem Schluss kommt, dass in seinen Geschäftsbeziehungen keine Risiken bestehen, muss lediglich eine Erklärung ausfüllen und übermitteln, die in jedem Fall überprüft werden sollte, wenn sich die Geschäftstätigkeit oder der betriebliche Kontext des Unternehmens ändert. Da Kleinstunternehmen in den meisten Branchen tendenziell mit geringen Risiken in ihren Geschäftsbeziehungen konfrontiert sind, wird es als angemessen erachtet, den Mitgliedstaaten die Entscheidung zu überlassen, ob Kleinstunternehmen von der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten.

15. Bei Unternehmen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Staates befinden, sollte die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erfordern, dass sie Dienstleistungen von Unternehmen beziehen, die ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, Unternehmen, die die Ziele dieser Richtlinie nicht erfüllen, keine außerordentliche staatliche Unterstützung zu gewähren.
16. „Sorgfalt“ wird in dieser Richtlinie definiert als das von einem Unternehmen eingeführte Verfahren, mit dem die für die Menschenrechte, einschließlich sozialer Rechte und der Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, auch durch den Klimawandel, und die Unternehmensführung entstehenden Risiken, die sowohl durch seine eigene Tätigkeit als auch durch die seiner Geschäftsbeziehungen entstehen, ermittelt, beendet, verhindert, verringert, überwacht, offengelegt, Rechenschaft darüber abgelegt, sie angegangen und behoben werden;
17. In Bezug auf Menschenrechtsrisiken sind in dieser Richtlinie eine Reihe von Instrumenten aufgeführt, die die Unternehmen bei der Bewertung ihrer potenziellen Risiken berücksichtigen sollten. Die Liste ist als nicht erschöpfend konzipiert, da die Unternehmen nachdrücklich aufgefordert werden, andere Menschenrechtsinstrumente zu berücksichtigen, die es ihnen ermöglichen würden, ein vollständiges Sorgfaltspflichtverfahren durchzuführen, um jegliches Risiko für die Menschenrechte abzuwenden.
18. Umweltrisiken sind häufig eng mit Risiken für die Menschenrechte verknüpft. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Menschenrechte und die Umwelt hat dargelegt, dass das Recht auf Leben, Gesundheit, Nahrung, Wasser und Entwicklung und das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte sind; außerdem hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 64/292 das Recht auf sicheres und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht anerkannt. Die COVID-19-Pandemie hat nicht nur die Bedeutung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds unterstrichen, sondern auch die Bedeutung dessen, dass die Unternehmen sicherstellen, dass sie in ihren Wertschöpfungsketten keine Gesundheitsrisiken verursachen oder zu ihnen beitragen. Deshalb sollten diese Rechte von der Rechtsvorschrift abgedeckt werden.
19. Mit der Richtlinie wird eine nicht erschöpfende Liste von Umweltrisiken erstellt. Um zur internen Kohärenz der EU-Rechtsvorschriften beizutragen und Rechtssicherheit zu

schaffen, stützt sich diese Liste auf die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, in dem Unternehmen Orientierungshilfen für die Bewertung ihrer Risiken finden können.

20. Diese Richtlinie verpflichtet die Unternehmen auch, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um negative Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Führung der Länder, Regionen oder Gebiete, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, zu unterbinden. Insbesondere sollten die Unternehmen das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung von Bestechung einhalten und Maßnahmen ergreifen, um jede unzulässige illegale Beeinflussung von Amtsträgern, mit der Privilegien oder ungerechte Begünstigungen verschafft werden, zu verhindern. Die Unternehmen sollten auch davon absehen, die lokalen politischen Aktivitäten ungebührlich zu beeinflussen, und die geltenden Steuervorschriften strikt einhalten.
21. Risiken in den Bereichen Umwelt, verantwortungsvolle Führung und Menschenrechte weisen eine geschlechtsspezifische Komponente auf. Den Unternehmen sollte nahegelegt werden, die Geschlechterperspektive in ihre Sorgfaltspflichtverfahren einzubeziehen. Leitsätze dafür finden sich in der Broschüre der Vereinten Nationen mit dem Titel „Gender Dimensions of the Guiding Principles on Business and Human Rights“ (Geschlechtsspezifische Dimensionen der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte),
22. Nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Sozial- und Umweltnormen sowie deren Verletzung durch Unternehmen können das Ergebnis ihrer eigenen Tätigkeiten oder der Tätigkeiten ihrer Geschäftsbeziehungen sein, das betrifft insbesondere Zulieferer, Unterauftragnehmer und Unternehmen, in die investiert wird. Damit die Erfüllung der Sorgfaltspflicht Wirkung zeigt, sollte sie sich also auf die gesamte Wertschöpfungskette erstrecken.
23. Die Sorgfaltspflicht ist in erster Linie ein präventiver Mechanismus, der die Unternehmen verpflichtet, potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, Strategien und Maßnahmen anzunehmen, um diese Auswirkungen zu beenden, zu verhindern, zu mindern, zu überwachen, offenzulegen, zu beheben, zu korrigieren, und darüber zu berichten, wie sie auf diese Auswirkungen reagieren. Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, ein Dokument vorzulegen, in dem sie ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf jede dieser Phasen ausdrücklich darlegen. Diese Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte angemessen in die allgemeine Geschäftsstrategie des Unternehmens integriert werden.
24. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte keine rein formale Übung sein, sondern eine fortlaufende Bewertung der Risiken umfassen, die dynamisch sind und sich aufgrund neuer Geschäftsbeziehungen oder kontextbezogener Entwicklungen ändern können. Die Unternehmen sollten daher ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kontinuierlich überwachen und entsprechend anpassen. Diese Strategien sollten alle tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen abdecken, auch wenn die Schwere des jeweiligen Risikos in Betracht gezogen werden sollte, wenn eine Priorisierungsstrategie erforderlich ist.
25. Die Unternehmen sollten zunächst versuchen, ein potenzielles oder tatsächliches Risiko in Absprache mit den Interessenträgern anzugehen und zu beseitigen. Schlägt

dieser Versuch fehl und wird der verantwortungsvolle Rückzug des Unternehmens eine Option, sollte das Unternehmen auch die möglichen nachteiligen Auswirkungen dieser Entscheidung berücksichtigen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese anzugehen.

26. Eine solide Erfüllung der Sorgfaltspflicht setzt voraus, dass alle Interessenträger wirksam und sinnvoll konsultiert werden und dass insbesondere Gewerkschaften angemessen einbezogen werden. Die Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger kann den Unternehmen dabei helfen, Risiken genauer zu erkennen und eine wirksamere Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu entwickeln. Diese Richtlinie schreibt daher die Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger in allen Phasen des Sorgfaltspflichtverfahrens vor. Darüber hinaus können diese Einbeziehung und Konsultation dazu beitragen, dem Druck seitens der Finanzmärkte und seitens Investoren mit kurzfristigen Interessen entgegenzuwirken und denjenigen, die ein starkes Interesse an der langfristigen Tragfähigkeit des Unternehmens haben, Gehör zu verschaffen. Die Beteiligung der Interessenträger kann dazu beitragen, die langfristige Leistung und Rentabilität der Unternehmen zu verbessern, da eine erhöhte Nachhaltigkeit allgemeine positive wirtschaftliche Auswirkungen hat.
27. Der Begriff „Interessenträger“ sollte weit ausgelegt werden und alle Personen umfassen, deren Rechte und Interessen durch die Entscheidungen des Unternehmens beeinträchtigt werden können; dazu gehören unter anderem Arbeitnehmer, lokale Gemeinschaften, indigene Völker, Bürgervereinigungen und Aktionäre sowie Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck darin besteht, für die Einhaltung der Menschen- und Sozialrechte, der Umweltstandards und der Normen für eine verantwortungsvollen Staatsführung zu sorgen, wie Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft.
28. Um zu verhindern, dass kritische Stimmen der Interessenträger im Sorgfaltspflichtverfahren ungehört bleiben oder ausgegrenzt werden, räumt die Richtlinie den Interessenträgern das Recht auf eine sichere und sinnvolle Konsultation in Bezug auf die Strategie des Unternehmens zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht ein und sorgt für eine angemessene Einbeziehung der Gewerkschaften.
29. Bei Beschwerdeverfahren sollten die Anonymität, die Sicherheit sowie die körperliche und rechtliche Unversehrtheit von Hinweisgebern im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates geschützt werden.
30. Durch diese Richtlinie werden die Unternehmen dazu verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um alle ihre Lieferanten zu ermitteln. Um uneingeschränkt wirksam zu sein, sollte die Sorgfaltspflicht nicht auf die jeweils erste nachgelagerte und vorgelagerte Stufe der Lieferkette beschränkt sein, sondern alle Lieferanten und Unterauftragnehmer umfassen, insbesondere diejenigen, die während des Sorgfaltspflichtverfahrens von dem Unternehmen als erheblich risikobehaftet eingestuft worden sein könnten. In der Richtlinie wird jedoch anerkannt, dass nicht alle Unternehmen über die gleichen Ressourcen oder Fähigkeiten verfügen, um alle ihre Lieferanten zu identifizieren, weshalb diese Verpflichtung den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit unterworfen wird, was jedoch von den Unternehmen keinesfalls als Vorwand ausgelegt werden sollte, ihrer Verpflichtung, alle erforderlichen Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen, nicht

nachzukommen.

31. Damit die Sorgfaltspflicht in die Unternehmenskultur und -struktur eingebettet werden kann, müssen die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens für die Annahme und Umsetzung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sein. Der Vorstand sollte über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Sorgfaltspflicht verfügen und eine geeignete diesbezügliche Schulung durchlaufen haben. In der Richtlinie ist vorgeschrieben, dass große Unternehmen über einen beratenden Ausschuss verfügen müssen, dessen Fachwissen in Fragen der Sorgfaltspflicht dem Unternehmen zugute kommen sollte. In der Richtlinie ist ferner vorgeschrieben, dass die Vergütungspolitik mit den Zielen dieser Richtlinie in Einklang gebracht werden muss.
32. Durch die Koordinierung der Bemühungen der Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf Branchenebene könnte die Kohärenz und Wirksamkeit ihrer Due-Diligence-Strategien verbessert werden. Deshalb ist in der Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Annahme von Aktionsplänen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf Branchenebene fördern können. Um zu verhindern, dass die Ansichten der Interessenträger ignoriert werden, ist in der Richtlinie vorgeschrieben, dass die Interessenträger an der Festlegung dieser Pläne beteiligt werden.
33. Um wirksam zu sein, sollte ein Rahmen für die Sorgfaltspflicht Beschwerdemechanismen auf Unternehmens- oder Branchenebene umfassen, und damit diese Mechanismen wirksam sind, sollte die Beteiligung der Interessenträger sichergestellt werden. Diese Mechanismen sollten es den Interessenträgern ermöglichen, Bedenken zu äußern, und sollten als Frühwarnsysteme zur Risikoerkennung fungieren. Im Rahmen der Beschwerdemechanismen sollten Vorschläge dafür unterbreitet werden dürfen, wie das Unternehmen auf Risiken reagieren sollte. Im Rahmen dieser Mechanismen sollte auch das Recht bestehen, einen angemessenen Rechtsbehelf vorzuschlagen, wenn in ihnen offengelegt wird, dass das Unternehmen einen Schaden verursacht hat oder zu einem Schaden beigetragen hat.
34. Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere nationale Behörden benennen, die die ordnungsgemäße Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen überwachen und für die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie sorgen. Diese nationalen Behörden sollten befugt sein, von sich aus oder auf der Grundlage von Beschwerden von Interessenträgern und Dritten geeignete Kontrollen durchzuführen und Sanktionen zu verhängen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen die in den Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen einhalten. Auf Unionsebene sollte die Europäische Kommission einen europäischen Ausschuss der zuständigen Behörden einrichten.
35. Der wiederholte vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß eines Unternehmens gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften sollte eine Straftat darstellen.
36. Die nationalen Behörden werden aufgefordert, mit den in ihrem Land verfügbaren nationalen Kontaktstellen der OECD zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.

37. Im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Menschenrechte sollte die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte die Unternehmen nicht per se von der Haftung für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden entbinden. Ein solides Sorgfaltspflichtverfahren kann jedoch dazu beitragen, dass die Unternehmen keinen Schaden verursachen oder zu einem Schaden beitragen.
38. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist ein international anerkanntes Menschenrecht, das in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und in Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) verankert und außerdem ein Grundrecht der EU ist (Artikel 47 der Charta). Wie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt, haben die Staaten die Pflicht, mit geeigneten juristischen, administrativen, legislativen oder sonstigen Mitteln sicherzustellen, dass von unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen betroffene Personen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben. Deshalb wird in der Richtlinie im Einklang mit den Grundprinzipien der Vereinten Nationen und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung konkret auf diese Verpflichtung verwiesen.
39. Die Mitgliedstaaten sollten weitere Rechtsvorschriften erlassen, mit denen sichergestellt wird, dass die Unternehmen für Schäden haftbar gemacht werden können, die von Unternehmen unter ihrer Kontrolle verursacht werden, wenn sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit gegen international anerkannte Menschenrechte oder internationale Umweltnormen verstoßen haben. Sie sollten jedoch nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nachweisen können, dass sie alle gebotene Sorgfalt walten lassen haben, um den betreffenden Verlust oder Schaden abzuwenden, oder dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn alle gebotene Sorgfalt angewandt worden wäre. Bei der Einführung von Haftungsregelungen sollten die Mitgliedstaaten erwägen, angemessene Verjährungsfristen festzulegen und das Verursacherprinzip einzuführen.
40. Um Klarheit, Sicherheit und Kohärenz zwischen den Praktiken von Unternehmen, insbesondere von kleinen, mittleren und Kleinstunternehmen, zu schaffen, sieht diese Richtlinie vor, dass die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der OECD und mit Unterstützung einer Reihe spezialisierter Agenturen Leitlinien erstellt. Es gibt bereits eine Reihe von Leitlinien internationaler Organisationen für die Sorgfaltspflicht, die der Kommission als Referenz für bei der Ausarbeitung von Leitlinien im Rahmen dieser Richtlinie speziell für EU-Unternehmen dienen könnten. Zusätzlich zu den allgemeinen Leitlinien, die KMU bei der Anwendung der Sorgfaltspflicht bei ihren Tätigkeiten als Richtschnur dienen könnten, sollte die Kommission die Erstellung branchenspezifischer Leitlinien in Betracht ziehen und eine regelmäßig aktualisierte Liste der Länderdatenblätter bereitstellen, um den Unternehmen dabei zu helfen, die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Gebiet einzuschätzen. In diesen Datenblättern sollte insbesondere angegeben werden, welche der in Artikel 3 der Richtlinie aufgeführten Übereinkommen und Verträge von einem bestimmten Land ratifiziert wurden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Ziel

1. Durch diese Richtlinie soll dafür gesorgt werden, dass Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, ihrer Verpflichtung nachkommen, die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Staatsführung zu wahren, und bei ihren Tätigkeiten und denen ihrer Geschäftsbeziehungen keine Risiken für die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Staatsführung verursachen oder dazu beitragen.

Zu diesem Zweck werden in ihr Mindestanforderungen aufgestellt, wonach Unternehmen die Risiken für die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Staatsführung, die durch solche Tätigkeiten entstehen können, ermitteln, ihnen vorbeugen, sie beenden, verringern, überwachen, offenlegen, Rechenschaft darüber ablegen, sie angehen und beheben müssen. Indem Sicherungsmaßnahmen für den Schutz der Menschenrechte, der Umwelt und der verantwortungsvollen Staatsführung koordiniert werden, soll durch diese Sorgfaltsanforderungen die Funktionsweise des Binnenmarktes verbessert werden.

2. Ferner soll mit dieser Richtlinie dafür gesorgt werden, dass Unternehmen für ihre auf ihrer gesamten Wertschöpfungskette entstandenen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Staatsführung zur Rechenschaft gezogen werden können.

3. Diese Richtlinie soll unbeschadet weiterer Sorgfaltsanforderungen gelten, die in branchenspezifischen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 995/2010⁸ und der Verordnung (EU) 2017/821⁹, aufgestellt wurden.

Im Falle unüberwindbarer Unvereinbarkeit gilt das branchenspezifische Recht.

4. Diese Richtlinie soll die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, weitere allgemeine oder branchenspezifische Sorgfaltsanforderungen beizubehalten oder einzuführen, sofern sie die wirksame Anwendung der in dieser Richtlinie enthaltenen Sorgfaltsanforderungen nicht erschweren.

5. Die Umsetzung dieser Richtlinie soll in keiner Weise als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus bei Menschenrechten oder dem Umweltschutz dienen. Insbesondere gilt sie unbeschadet anderer bestehender Rahmen für die Haftung bei der Unterauftragsvergabe, bei der Entsendung oder in der Lieferkette.

Artikel 2

Geltungsbereich

⁸ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

⁹ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

1. Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen oder im Unionsgebiet niedergelassen sind.

2. Sie gilt ebenso für Unternehmen mit beschränkter Haftung, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen und nicht im Unionsgebiet niedergelassen sind, wenn sie durch den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt tätig sind. Bei einem Unternehmen, das dem Recht eines Drittstaates unterliegt und nicht im Unionsgebiet niedergelassen ist, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie als erfüllt, wenn es den in dieser Richtlinie aufgestellten Sorgfaltsanforderungen gemäß der Umsetzung in das Recht des Mitgliedstaates, in dem es tätig ist, nachkommt.

3. Die Mitgliedstaaten können Kleinunternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU von der Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen freistellen.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

– „Sorgfalt“ das von einem Unternehmen eingeführte Verfahren, mit dem die für die Menschenrechte, einschließlich sozialer Rechte und der Arbeitnehmerrechte, die Umwelt, auch durch den Klimawandel, und die Staatsführung entstehenden Risiken, die sowohl durch seine eigene Tätigkeit als auch durch die seiner Geschäftsbeziehungen entstehen, ermittelt, beendet, verhindert, verringert, überwacht, offengelegt, Rechenschaft darüber abgelegt, sie angegangen und behoben werden;

– „Interessenträger“ Personen und Personengruppen, deren Rechte oder Interessen womöglich durch die für die Menschenrechte, die Umwelt und die Staatsführung entstehenden Risiken, die durch ein Unternehmen oder seine Geschäftsbeziehungen entstehen, betroffen sind, sowie Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich sozialer Rechte und der Arbeitnehmerrechte, der Umwelt und der verantwortungsvollen Staatsführung ist, wozu unter anderem Arbeitnehmer und ihre Vertreter, lokale Gebietskörperschaften, indigene Völker, Bürgervereinigungen, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und die Aktionäre der Unternehmen gehören;

– „Geschäftsbeziehungen“ das Netz an Beziehungen eines Unternehmens mit Geschäftspartnern und sonstigen Einrichtungen entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette und jede andere nichtstaatliche oder staatliche Einrichtung, die mit den Geschäften, Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang steht;

– „Zulieferer“ alle Geschäftsbeziehungen, die einem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen;

– „Unterauftragnehmer“ alle Geschäftsbeziehungen, die eine für den Abschluss der Geschäfte eines anderen Unternehmens notwendige Dienstleistung oder Tätigkeit durchführen;

– „Wertschöpfungskette“ alle Tätigkeiten, Geschäfte, Geschäftsbeziehungen und Investitionsketten eines Unternehmens innerhalb oder außerhalb der EU. Zur Wertschöpfungskette gehören Einrichtungen, mit denen das Unternehmen eine unmittelbare

oder mittelbare Geschäftsbeziehung im vor- oder nachgelagerten Bereich unterhält und die entweder (a) Waren oder Dienstleistungen bereitstellen, die zu den eigenen Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens beitragen, oder (b) Waren oder Dienstleistungen von dem Unternehmen erhalten;

– „Risiko“ eine potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung auf Personen, Personengruppen und andere Organisationen in Bezug auf Menschenrechte, einschließlich sozialer Rechte und der Arbeitnehmerrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Staatsführung;

– „Menschenrechtsrisiko“ jede potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung, die möglicherweise die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Personen oder Personengruppen in Bezug auf international anerkannte Menschenrechte beeinträchtigt, worunter mindestens diejenigen verstanden werden, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte, den Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen oder Gemeinschaften angehören, und in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verankerten Grundprinzipien in Bezug auf die Grundrechte sowie diejenigen, die im IAO-Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, im IAO Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, dem IAO-Übereinkommen über die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit und dem IAO-Übereinkommen über die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf verankert sind. Hierzu gehören ferner unter anderem nachteilige Auswirkungen in Bezug auf weitere Rechte, die in einer Reihe von IAO-Übereinkommen anerkannt werden, beispielsweise die Vereinigungsfreiheit, das Mindestalter, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Gleichheit des Entgelts sowie die Rechte, die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den nationalen Verfassungen und Gesetzen zur Anerkennung bzw. Anwendung von Menschenrechten anerkannt werden;

– „Umweltrisiko“ jede potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung, die das Recht auf eine gesunde Umwelt zeitweise oder Dauerhaft beeinträchtigen kann, von jedweder Stärke, Dauer oder Häufigkeit. Hierzu gehören unter anderem nachteilige Auswirkungen auf das Klima, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die biologische Vielfalt und die Ökosysteme. Zu diesen Risiken zählen der Klimawandel, die Luft- und die Wasserverschmutzung, Entwaldung, Verlust an biologischer Vielfalt und Treibhausgase;

– „Staatsführungsrisiko“ jede potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkung auf die verantwortungsvolle Führung eines Landes, einer Region oder eines Gebiets. Hierzu gehören unter anderem die Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel VII über die Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung und die Grundsätze des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und Situationen von Korruption und Bestechung, in denen ein Unternehmen ungebührlichen Einfluss auf Beamte ausübt oder unerlaubte Geldvorteile an Beamte leitet, um rechtswidrig Privilegien oder eine unfaire Bevorzugung zu erhalten, was auch Situationen einschließt, in denen ein Unternehmen auf unlautere Weise in lokale politische Tätigkeiten involviert wird,

rechtswidrige Wahlkampfbeiträge leistet oder sich nicht an die geltenden Steuervorschriften hält.

Artikel 4

Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, um dafür zu sorgen, dass die Unternehmen in ihren Geschäften und Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf die Menschenrechte, Umwelt- und Staatsführungsrisiken Sorgfalt walten lassen.

2. Die Unternehmen ermitteln und bewerten laufend anhand einer geeigneten Überwachungsmethodik, ob ihre Geschäfte und ihre Geschäftsbeziehungen Menschenrechts-, Umwelt- oder Staatsführungsrisiken verursachen oder dazu beitragen.

3. Gelangt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass es keine Risiken verursacht und auch nicht dazu beiträgt, so veröffentlicht es eine Erklärung in diesem Sinne, die auch seine Risikobewertung enthält, die überprüft wird, falls neue Risiken auftreten oder falls das Unternehmen neue Geschäftsbeziehungen eingeht, die Risiken aufwerfen können.

4. Wenn ein Unternehmen Risiken erkennt, stellt es eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf. In der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

i) gibt es die Risiken an, die das Unternehmen als in seinen Geschäften und Geschäftsbeziehungen wahrscheinlich vorhanden ermittelt hat, und deren Schweregrad und Dringlichkeit;

ii) legt es detaillierte, relevante und aussagekräftige Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens einschließlich Namen, Standorte und sonstige relevante Angaben zu Tochtergesellschaften, Zulieferern und Geschäftspartnern in seiner Wertschöpfungskette offen;

iii) gibt es die Konzepte und Maßnahmen an, die das Unternehmen anzuwenden beabsichtigt, um diese Risiken zu beenden, zu verhindern oder zu verringern;

iv) stellt es ein Rangfolgekonzept für Fälle auf, in denen das Unternehmen nicht in der Lage ist, alle Risiken gleichzeitig zu bewältigen. Die Unternehmen berücksichtigen den Schweregrad und die Dringlichkeit der einzelnen vorhandenen Risiken, den Umfang der Risiken, ihr Ausmaß und die Frage, inwieweit sie möglicherweise unbehebbar sind und greifen, falls notwendig, bei ihrer Bewältigung auf das Rangfolgekonzept zurück;

v) gibt es die Methodik, nach der es bei der Festlegung der Strategie vorgegangen ist, einschließlich der konsultierten Interessenträger an.

5. Die Unternehmen machen alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterauftragnehmer und Zulieferer in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu benennen.

6. Die Unternehmen geben an, in welcher Beziehung ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu ihrer Unternehmensstrategie, ihren Konzepten, einschließlich der Einkaufspolitik, und ihren Verfahren steht und wie sie damit verknüpft ist.

7. Bei den Tochtergesellschaften eines Unternehmens oder den von einem Unternehmen kontrollierten Gesellschaften gilt die Verpflichtung, eine ordnungsgemäße Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufzustellen, als erfüllt, wenn ihre Muttergesellschaft oder ihr beherrschendes Unternehmen sie in die eigene Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einschließt.

8. Die Unternehmen gehen in ihrer Wertschöpfungskette mit einer Sorgfalt vor, die verhältnismäßig und ihren spezifischen Umständen, insbesondere ihrer Branche, der Größe und Länge ihrer Lieferkette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seinen Ressourcen und seinem Verschuldungsgrad angemessen ist.

9. Die Unternehmen stellen mittels Vertragsklauseln und der Annahme von Verhaltenskodizes sicher, dass ihre Geschäftsbeziehungen Menschenrechts-, Umwelt- und Führungskonzepte aufstellen und durchführen, die mit ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang stehen.

10. Die Unternehmen überprüfen regelmäßig, ob die Unterauftragnehmer und Zulieferer ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 9 nachkommen.

Artikel 5

Einbeziehung von Gewerkschaften und Anhörung von Interessenträgern

1. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die Unternehmen, wenn sie ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufstellen und umsetzen, in gutem Glauben wirksame, sinnvolle und in voller Kenntnis der Sachlage durchgeführte Konsultationen mit den Interessenträgern auf eine Weise durchführen, die ihrer Größe und der Art und dem Zusammenhang ihrer Geschäfts angemessen ist, und sie stellen insbesondere sicher, dass Gewerkschaften das Recht haben, auf der relevanten Ebene loyal mit ihrem Unternehmen an der Aufstellung und Umsetzung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht beteiligt zu werden.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Interessenträger vom Unternehmen verlangen können, dass sie im Sinne von Absatz 1 gehört werden.

3. Das Unternehmen richtet wirksame Schutzmechanismen und Schutzmaßnahmen ein, um sicherzustellen, dass betroffene oder potenziell betroffene Interessenträger nicht aufgrund einer Beteiligung an den in Absatz 1 genannten Gesprächen gefährdet werden.

4. Gespräche mit indigenen Völkern werden gemäß internationalen Menschenrechtsnormen geführt, was auch die Norm der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung und der Achtung des Rechts indigener Völker auf Selbstbestimmung einschließt.

5. Die Arbeitskräfte oder ihre Vertreter werden gemäß der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, Richtlinie 2009/38/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats und Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer über die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ihres Unternehmens unterrichtet.

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Interessenträger und Gewerkschaften die zuständige nationale Behörde befassen können, wenn ein Unternehmen sich weigert, Gespräche mit den Interessenträgern zu führen, es versäumt, die Gewerkschaften in gutem Glauben einzubeziehen, oder die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter nicht angemessen unterrichtet und hört.

Artikel 6

Veröffentlichung und Mitteilung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht – insbesondere auf den Websites der Unternehmen – barrierefrei und kostenlos öffentlich zugänglich machen.
2. Die Unternehmen teilen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ihren Arbeitnehmern und Geschäftsbeziehungen sowie einer der gemäß Artikel 14 benannten zuständigen nationalen Behörden mit.
3. Die Mitgliedstaaten richten eine zentrale Plattform ein und sorgen dafür, dass Unternehmen ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder die Erklärung nach Artikel 4 auf diese Plattform hochladen.

Artikel 7

Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen

Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen, die bestimmten Unternehmen durch die Richtlinie 2013/34/EU auferlegt werden, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die eine Beschreibung der von dem Unternehmen verfolgten Politik mindestens in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Bestechung und die angewandten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält.

Artikel 8

Evaluierung und Überarbeitung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

1. Die Unternehmen evaluieren mindestens einmal jährlich die Wirksamkeit und Angemessenheit ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und überarbeiten sie erforderlichenfalls entsprechend.
2. Die Evaluierung und Überarbeitung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolgt in Absprache mit den Interessenträgern und unter Einbeziehung der Gewerkschaften in derselben Weise wie bei der Festlegung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

3. In großen Unternehmen wird bei der Evaluierung und Überarbeitung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der in Artikel 12 genannte beratende Ausschuss gehört.

Artikel 9

Beschwerdeverfahren

1. Die Unternehmen richten sowohl als Frühwarn- als auch als Abhilfesystem ein Beschwerdeverfahren ein, das es allen Interessenträgern ermöglicht, Bedenken hinsichtlich des Vorliegens von Menschenrechts-, Umwelt- oder Staatsführungsrisiken zu äußern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen in die Lage versetzt werden, ein solches Verfahren durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen zu ermöglichen.

2. Beschwerdeverfahren müssen rechtmäßig, barrierefrei, vorhersagbar, sicher, gerecht, transparent, rechtskompatibel und anpassungsfähig sein, wie in den Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren in Leitprinzip 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt. Sie ermöglichen anonyme Beschwerden.

3. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es den Interessenträgern sowohl bei Warnungen und Beschwerden als auch bei Abhilfemaßnahmen rasch und wirksam zu reagieren.

4. Die Unternehmen veröffentlichen die im Rahmen ihrer Beschwerdeverfahren vorgebrachten Bedenken sowie die Abhilfebemühungen und berichten regelmäßig über die hierbei erzielten Fortschritte.

5. Über Beschwerdeverfahren dürfen dem Unternehmen Vorschläge dazu unterbreitet werden, wie Risiken angegangen werden sollten.

6. Beschwerdeverfahren werden in Partnerschaft mit den Interessenträgern, insbesondere den Arbeitnehmervertretern, entwickelt und in Zusammenarbeit mit ihnen verwaltet. Die Arbeitnehmervertreter werden mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet, um ihre Aufgaben in diesem Bereich wahrzunehmen, auch um Verbindungen zu Gewerkschaften und Arbeitnehmern in den Unternehmen herzustellen, zu denen das Hauptunternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält.

Artikel 10

Außergerichtliche Rechtsbehelfe

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Unternehmen, das – insbesondere im Rahmen seines Beschwerdeverfahrens – feststellt, dass es einen Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat, eine Abhilfe schafft oder daran mitwirkt.

2. Die Abhilfe kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 vorgeschlagen werden.

3. Der Rechtsbehelf wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern festgelegt und kann aus einer oder mehreren der Abhilfemaßnahmen aus der folgenden nicht erschöpfenden

Liste bestehen: finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, Wiedereinsetzung, öffentliche Entschuldigung, Rückgabe, Rehabilitierung oder Beitrag zur Ermittlung.

4. Die Unternehmen beugen weiterem Schaden durch Garantien der Nichtwiederholung vor.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Vorschlag eines Unternehmens für eine Abhilfe die betroffenen Interessenträger nicht daran hindert, zivilrechtliche Verfahren nach nationalem Recht einzuleiten.

Artikel 11

Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens, die im Rahmen der ihnen durch das nationale Recht zugewiesenen Zuständigkeiten handeln, gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Sorgfaltspflichtverfahren und die Geschäftsentscheidungen des Unternehmens, einschließlich der Vergütungspolitik, mit dieser Richtlinie im Einklang stehen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Bezug auf eine Verletzung der in Absatz 1 genannten Pflichten die Bestimmungen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haftung, zumindest gegenüber dem Unternehmen, auf die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Unternehmen Anwendung finden.

Artikel 12

Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Leitungsgremium des Unternehmens im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht über die erforderlichen Qualifikationen, Kenntnisse und Fachwissen verfügt.

2. Große Unternehmen setzen einen beratenden Ausschuss ein, der das Leitungsgremium der Unternehmen in Fragen der Sorgfaltspflicht berät und Maßnahmen zur Beendigung, Überwachung, Offenlegung, Bewältigung, Vermeidung und Verringerung von Risiken vorschlägt. Die beratenden Ausschüsse setzen sich aus Interessenträgern und Sachverständigen zusammen.

Artikel 13

Branchenspezifische Aktionspläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

1. Die Mitgliedstaaten können die Annahme branchenspezifischer Aktionspläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Unternehmen fördern, mit denen die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Unternehmen innerhalb eines Wirtschaftszweigs koordiniert werden sollen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Interessenträger, insbesondere Gewerkschaften, das Recht haben, sich an der Festlegung branchenspezifischer Aktionspläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu beteiligen.

3. Die branchenspezifischen Aktionspläne zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht können ein einziges gemeinsames Beschwerdeverfahren für die zum jeweiligen Geltungsbereich gehörenden Unternehmen enthalten. Das Beschwerdeverfahren muss mit Artikel 9 dieser Richtlinie in Einklang stehen.

4. Branchenspezifische Beschwerdeverfahren werden in Partnerschaft mit den Interessenträgern entwickelt und in Zusammenarbeit mit ihnen verwaltet.

5. Die Gewerkschaften werden mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet, um ihre Aufgaben in diesem Bereich wahrzunehmen, auch um Verbindungen zu Gewerkschaften und Arbeitnehmern in den Unternehmen herzustellen, zu denen das Hauptunternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält.

Artikel 14

Aufsicht

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige nationale Behörden, die für die Aufsicht über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form und für die Verbreitung bewährter Vorgehensweisen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zuständig sind.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörden unabhängig sind und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten, Infrastrukturen und Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [Ablaufdatum der Frist für die Umsetzung der Richtlinie] Namen und Anschriften der zuständigen Behörden mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über etwaige Änderungen bei den Namen oder Anschriften der zuständigen Behörden.

4. Die Kommission veröffentlicht – unter anderem im Internet – ein Verzeichnis der zuständigen Behörden. Die Kommission sorgt für die laufende Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Artikel 15

Untersuchungen zu Unternehmen

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind befugt, Untersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen nachkommen. Die zuständigen Behörden sind befugt, Kontrollen von Unternehmen vorzunehmen und Befragungen von betroffenen oder potenziell betroffenen Interessenträgern oder deren Vertretern durchzuführen.

2. Die in Absatz 1 genannten Untersuchungen werden entweder nach einem risikobasierten Ansatz oder in Fällen durchgeführt, in denen einer zuständigen Behörde einschlägige Informationen, auch solche aufgrund begründeter Beschwerden Dritter, vorliegen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern Dritten die Einreichung von Beschwerden nach Absatz 2 durch Maßnahmen wie etwa Beschwerdeformulare und tragen dafür Sorge, dass Beschwerden auf Antrag des Beschwerdeführers anonym bleiben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Formular auch elektronisch ausgefüllt werden kann.
4. Die zuständige Behörde unterrichtet den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung, insbesondere wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.
5. Stellt eine zuständige Behörde infolge der nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen eine Nichteinhaltung dieser Richtlinie fest, räumt sie dem betroffenen Unternehmen eine angemessene Frist ein, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine zuständige Behörde, wenn die Nichteinhaltung dieser Richtlinie zu einem nicht wiedergutzumachenden Schaden führen könnte, die Annahme von einstweiligen Maßnahmen durch betreffende Unternehmen oder die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten anordnen kann.
7. Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen gemäß Artikel 19 für Unternehmen vor, die innerhalb der eingeräumten Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreifen.
8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden Aufzeichnungen über die in Absatz 1 genannten Kontrollen, in denen insbesondere die Art und das Ergebnis der Kontrollen festgehalten werden, sowie über etwaige Mitteilungen über zu ergreifende Abhilfemaßnahmen nach Absatz 5 führen.
9. Die Aufzeichnungen über die in Absatz 1 genannten Kontrollen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 16 **Leitlinien**

1. Um Klarheit und Sicherheit für Unternehmen, insbesondere für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, zu schaffen und die Kohärenz ihrer Verfahren sicherzustellen, veröffentlicht die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der OECD und mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen allgemeine unverbindliche Leitlinien für Unternehmen, in denen dargelegt wird, wie den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten am besten nachgekommen werden kann. Diese Leitlinien enthalten praktische Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit je nach Größe und Branche des Unternehmens auf die Sorgfaltspflichten angewandt werden kann. Die Leitlinien werden spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt.
2. Die Kommission kann in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der OECD und mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen spezifische unverbindliche Leitlinien für Unternehmen ausarbeiten, die in bestimmten Branchen tätig sind.

3. Bei der Ausarbeitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten unverbindlichen Leitlinien sind die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Dreigliedrige Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, die OECD-Leitlinien für verantwortliches Geschäftsgebahren institutioneller Anleger und die OECD-FAO-Leitlinien für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten gebührend zu berücksichtigen.

4. Die Länderdatenblätter werden von der Europäischen Kommission regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der Union ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen.

Artikel 17

Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein spezielles Portal für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung steht, auf dem sie um Beratung ersuchen und zusätzliche Unterstützung und Informationen darüber erhalten können, wie sie ihren Sorgfaltspflichten am besten nachkommen können.

2. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen kommen für eine finanzielle Unterstützung in Betracht, um ihren Sorgfaltspflichten im Rahmen der Unionsprogramme zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen nachzukommen.

Artikel 18

Zusammenarbeit auf der Ebene der EU

1. Die Kommission setzt einen europäischen Ausschuss zuständiger Behörden ein, um die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs- und Aufsichtsverfahren zu erleichtern und die Leistung der zuständigen nationalen Behörden zu überwachen.

2. Die Kommission veröffentlicht mit der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen auf der Grundlage der Informationen, die von den zuständigen nationalen Behörden und in Zusammenarbeit mit anderen Sachverständigen und Interessenträgern des öffentlichen Sektors genutzt werden, einen jährlichen Anzeiger für den Bereich der Sorgfaltspflicht.

Artikel 19

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen durchgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein wiederholter Verstoß eines Unternehmens gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften eine Straftat darstellt, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wird. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass diese Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

Artikel 20 **Zivilrechtliche Haftung**

Der Umstand, dass ein Unternehmen die Sorgfaltspflicht in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt hat, entbindet das Unternehmen nicht von jeglicher zivilrechtlichen Haftung, die es nach innerstaatlichem Recht übernehmen kann.

Artikel 21 **Umsetzung**

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie [innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Zusätzlich zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen legt die Kommission zwei ergänzende Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und

Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁰ („Brüssel-I-Verordnung“) und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)¹¹ vor, wobei sie den folgenden Textvorschlag berücksichtigt.

¹⁰ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

¹¹ ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

II. EMPFEHLUNGEN IM HINBLICK AUF DIE AUSARBEITUNG EINER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung)

TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und e,

unter Hinweis auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission¹,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 stellten eine neue Entwicklung in der Debatte über Wirtschaft und Menschenrechte dar.
2. Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bauen auf dem Rahmen der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ auf und führen drei Säulen ein, in denen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die erste Säule konzentriert sich auf die Pflicht des Staates zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen; bei der zweiten Säule liegt der Schwerpunkt auf der Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte, und bei der dritten Säule liegt der Fokus auf dem Recht des Opfers auf Zugang zu wirksamer Abhilfe, wenn seine Menschenrechte verletzt werden.
3. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen wird ausführlich auf die Sorgfaltspflicht Bezug genommen, da der Mechanismus zur Umsetzung der zweiten Säule des Rahmens der Vereinten Nationen und der Richtlinie xxx/xxxx über die Sorgfaltspflicht und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen auf Unionsebene verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU fallen, eingeführt hat.

4. Damit die dritte Säule des Rahmens der Vereinten Nationen umgesetzt und den Opfern von Menschenrechtsverletzungen der Zugang zu wirksamen Abhilfen erleichtert werden kann, muss die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 geändert werden.
5. Mit der vorliegenden Verordnung wird in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ein neuer Absatz 5 eingeführt, um sicherzustellen, dass Unternehmen in der EU für ihre Rolle bei Menschenrechtsverletzungen in Drittländern zur Rechenschaft gezogen werden können. Mit dieser neuen Bestimmung wird die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten erweitert, die zur Entscheidung über unternehmensbezogene zivilrechtliche Verfahren gegen Unternehmen in der EU aufgrund von Menschenrechtsverletzungen durch ihre Tochtergesellschaften oder Zulieferern in Drittländern herangezogen werden könnten. Im letzteren Fall verlangt die Bestimmung, dass das Unternehmen mit dem Zulieferer in einem Vertragsverhältnis stand.
6. Mit der vorliegenden Verordnung wird ferner ein neuer Artikel 26a eingeführt, der eine Notzuständigkeit („forum necessitatis“) umfasst, die von zwei Elementen abhängig gemacht werden sollte, nämlich der Gefahr einer Rechtsverweigerung in dem Drittland, in dem eine Menschenrechtsverletzung stattgefunden hat, und einer hinreichend engen Verbindung zu dem betreffenden Mitgliedstaat. Eine derartige Bestimmung gibt es bereits im Unionsrecht, zum Beispiel in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über Erbsachen und in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über Unterhaltssachen. Mit dieser neuen Bestimmung wird ausnahmsweise den Gerichten der Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen, wenn sie aufgrund einer anderen Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 nicht zuständig sind, über unternehmensbezogene zivilrechtliche Ansprüche wegen Menschenrechtsverletzungen zu entscheiden, die gegen Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten, aber innerhalb der Lieferkette eines Unternehmens in der EU erhoben werden, sofern es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, mit dem der Fall in engem Zusammenhang steht, einzuleiten oder zu führen. Die Bestimmung verlangt ferner, dass der Anspruch einen hinreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts hat.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 8 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
 - (5) Bei unternehmensbezogenen zivilrechtlichen Ansprüchen wegen Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Wertschöpfungskette im Rahmen der Richtlinie xxx/xxxx über Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen kann ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat auch in dem Mitgliedstaat vor Gericht gestellt werden, in dem es seinen Sitz hat oder in dem es tätig ist, wenn der in

einem Drittstaat verursachte Schaden einer Tochtergesellschaft oder einem anderen Unternehmen zugerechnet werden kann, mit der bzw. dem die Muttergesellschaft eine Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie xxx/xxxx über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen unterhält.

- (2) Es wird ein neuer Artikel 26a eingefügt:

Artikel 26a

Wenn sich in Bezug auf unternehmensbezogene zivilrechtliche Ansprüche wegen Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens, das seinen Sitz in der Union hat oder in der Union im Rahmen der Richtlinie xxx/xxxx über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen tätig ist, aus dieser Verordnung keine Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats ergibt, kann der Fall in Ausnahmefällen vor den Gerichten eines Mitgliedstaats verhandelt werden, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf ein faires Verfahren oder das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz sicherzustellen, vor allem a) wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, mit dem die Streitigkeit in einem engen Zusammenhang steht, einzuleiten oder zu führen, oder b) wenn eine in einem Drittstaat über die Streitigkeit ergangene Entscheidung in dem Mitgliedstaat nicht anerkannt und vollstreckt werden könnte, in dem das Gericht nach innerstaatlichem Recht befass wurde, und eine Anerkennung und Vollstreckung für die Durchsetzung der Rechte des Klägers notwendig wären und die Streitigkeit einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist.

III. EMPFEHLUNGEN IM HINBLICK AUF DIE AUSARBEITUNG EINER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

TEXT DES ANGEFORDERTEN VORSCHLAGS

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und c,

unter Hinweis auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission¹,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die Sicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Staat, in dem sich das Gericht befindet, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dasselbe Recht bestimmen.
2. Zu diesem Zweck hat die Union die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) angenommen.
3. Nach der Rom-II-Verordnung ist in Artikel 4 Absatz 1 eine allgemeine Kollisionsnorm festgelegt, nach der auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.
4. Die Anwendung der allgemeinen Kollisionsnorm in Artikel 4 Absatz 1 der Rom-II-Verordnung kann zu erheblichen Problemen für Beschwerdeführer führen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind, insbesondere in Fällen, in denen es sich bei den Unternehmen um große multinationale Unternehmen handelt, die in Ländern mit niedrigen Menschenrechtsstandards tätig sind, in denen es für sie nahezu unmöglich ist, eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Während die Rom-II-Verordnung besondere Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Bereiche, einschließlich Umweltschäden, vorsieht, enthält sie jedoch keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf unternehmensbezogene Menschenrechtsansprüche.
5. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte die Rom-II-Verordnung dahingehend geändert werden, dass eine spezielle Bestimmung über die Rechtswahl für zivilrechtliche Ansprüche in Bezug auf mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen aus der EU in Drittländern aufgenommen wird, die es Beschwerdeführern – die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind, die mutmaßlich von in der Union tätigen Unternehmen begangen wurden – ermöglichen würde, ein Recht mit hohen Menschenrechtsstandards zu wählen. Daher sollte ein neuer Artikel 26a in die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 eingefügt werden, um den Opfern von unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen die Wahl zwischen dem Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist („lex loci damni“), dem Recht des Staates, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist („lex loci delicti commissi“) und dem Recht des Ortes, an dem das beklagte Unternehmen seinen Sitz hat oder – in Ermangelung eines Sitzes in dem Mitgliedstaat – an dem es tätig ist.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Änderung zur Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 864/2007 wird wie folgt geändert:

(1) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 6a

Unternehmensbezogene Menschenrechtsansprüche

Im Zusammenhang mit unternehmensbezogenen zivilrechtlichen Ansprüchen wegen Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Union hat oder in der Union im Rahmen der Richtlinie xxx/xxxx über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen tätig ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aufgrund des erlittenen Schadens das nach Artikel 4 Absatz 1 bestimmte Recht anzuwenden, es sei denn, die Person, die Schadenersatz begehrt, beschließt, ihren Anspruch auf das Recht des Staates, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, oder auf das Recht des Staates, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, oder, wenn die Muttergesellschaft keinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, auf das Recht des Staates zu stützen, in dem die Muttergesellschaft tätig ist.

